

Der Landtag von Niederösterreich hat am 19. Juni 1997

beschlossen:

Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976

Artikel I

Die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl.2400, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs.2 lautet:

"(2) Auf die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde stehenden Lehrer an einer von dieser erhaltenen Privatschule sind die Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl.Nr.333 i.d.F. BGBl.Nr.392/1996, und des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr.54 i.d.F. BGBl.Nr.392/1996, sinngemäß anzuwenden, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist."

2. § 1 Abs.5 entfällt

3. § 2 Abs.2 bis 4 lauten:

"(2) Im Dienstpostenplan sind die Dienstposten nach Dienstzweigen, Verwendungsgruppen und Funktionsgruppen zu trennen. Die Verwendungsgruppe umfaßt Dienstzweige mit annähernd gleichartiger Vor- und Ausbildung.

(3) Im Dienstpostenplan einer Stadt mit eigenem Statut oder einer Gemeinde mit gegliederter Verwaltung (§ 112) sind folgende Dienstposten als Funktionsdienstposten gesondert zu bezeichnen:

a) Leitender Gemeindebeamter

b) Leiter einer Abteilung, eines Amtes oder Referates sowie einer wirtschaftlichen Unternehmung

- c) Inhaber eines mit einem Leiterposten (lit. a und b) vergleichbaren Dienstpostens
- d) Inhaber eines Dienstpostens mit hervorgehobener Verwendung.

In den anderen Gemeinden ist jedenfalls der Dienstposten für den leitenden Gemeindebeamten als Funktionsdienstposten gesondert zu bezeichnen.

(4) Der Gemeinderat hat mit Verordnung die Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas den Funktionsgruppen II bis XII zuzuordnen. Dabei sind insbesondere die mit dem Arbeitsplatz verbundenen Anforderungen an das Wissen und an die für die Umsetzung des Wissens erforderliche Leistung zu berücksichtigen. Überdies ist auf die Bedeutung der Dienststellung und Verantwortlichkeit Bedacht zu nehmen. Bei einer Veränderung der Anforderungen an einen bestehenden Funktionsdienstposten hat der Gemeinderat eine neue Zuordnung zu einer anderen Funktionsgruppe bzw. das Ausscheiden als Funktionsdienstposten vorzusehen. In den Städten mit eigenem Statut kann für den Dienstposten des Magistratsdirektors die Funktionsgruppe XIII vorgesehen werden."

4. Im § 3 Abs.4 entfallen die Worte "oder Dienstklasse".
5. Im § 4 Abs.1 erster Satz entfallen die Wortfolgen " Dienstklasse und" und "seines Dienstzweiges und".
6. Im § 4 Abs.1 zweiter Satz entfällt die Wortfolge "Dienstklasse und".
7. Im § 4 Abs.3 lit.f wird die Wortfolge "Verwendungsgruppe A und B" durch die Wortfolge "Verwendungsgruppe VI und VII" ersetzt.
8. Im § 4 Abs.3 lit.g wird die Wortfolge "Verwendungsgruppe A" durch die Wortfolge "Verwendungsgruppe VII" ersetzt.
9. Im § 4 Abs.4 zweiter Satz wird die Wortfolge "Verwendungsgruppe A" durch die Wortfolge "Verwendungsgruppe VII" ersetzt.

10. Dem § 4 wird folgender Abs.7 angefügt:

"(7) Zeiten gemäß Abs.2 Z.2 und 3, in denen der Gemeindebeamte eine Tätigkeit ausgeübt hat oder ein Studium betrieben hat, können mit Beschluß des Gemeinderates im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Gemeindebeamten von besonderer Bedeutung ist."

11. § 6 Abs.1 lautet:

"(1) Für die Ernennung auf einen freien Dienstposten sind, abgesehen von den erforderlichen Dienstprüfungen, in den einzelnen Verwendungsgruppen noch vorausgesetzt:

a) für die Verwendungsgruppe VII (Höherer Dienst) eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulausbildung sowie der Nachweis einer zusätzlichen praktischen Ausbildung, sofern eine solche durch Gesetz für die einzelne Verwendung vorgeschrieben ist;

b) für die Verwendungsgruppe VI (Gehobener Dienst)

1. die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule. Als Reifeprüfung gilt auch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung wird durch eine abgeschlossene Hochschulausbildung, die aufgrund einer Studienberechtigungsprüfung nach dem Studienberechtigungsgesetz, BGBl.Nr.292/1985 (bzw. einer Berufsreifeprüfung), erfolgte, ersetzt.

2. Das Erfordernis der Z.1 wird durch die erfolgreiche Ablegung der Beamten-Aufstiegsprüfung im Sinne der Anlage 1, Punkt 2.13, BDG 1979 ersetzt, wenn der Beamte außerdem nach der Vollendung des 18. Lebensjahres vier Jahre im Gemeindedienst

- als leitender Gemeindebeamter,

- als Leiter oder stellvertretender Leiter einer Abteilung, eines Amtes oder Referates,
- als Leiter einer wirtschaftlichen Gemeindeunternehmung oder
- auf einem mit den genannten Dienstposten vergleichbaren Dienstposten (z.B. Stellvertreter eines Leiters) zurückgelegt hat.

3. Das Erfordernis der Z.1 wird durch die gemeinsame Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen ersetzt:

- a) Lehrabschluß nach dem Berufsausbildungsgesetz BGBl.Nr.142/1969,
- b) erfolgreicher Abschluß einer mindestens dreijährigen Ausbildung an einer Fachakademie nach § 18 Abs.1 Z.5 der Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr.194, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt wird, und
- c) erfolgreiche Ablegung der Studienberechtigungsprüfung nach dem Studienberechtigungsgesetz, BGBl.Nr.292/1985.

c) für die Verwendungsgruppe V (Fachdienst)

1. eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Gemeindedienst in den Dienstzweigen Nr.73, 74, 76, 78 bis 80, 82, 84, 85 und 86 oder im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft in einem vergleichbaren Arbeitsbereich zurückgelegte Verwendung von 4 Jahren.

2. Bei Verwendung in dem Dienstzweig Nr. 2 wird das Erfordernis der Z.1 durch die gemeinsame Erfüllung der folgenden Voraussetzungen ersetzt:

- a) Lehrabschluß nach dem Berufsausbildungsgesetz, bzw. in der Land- und Forstwirtschaft durch die Ausbildung gemäß § 5 LFBAO, LGBl.5030, und
- b) Verwendung als Facharbeiter im erlernten Lehrberuf oder gleichwertiger Verwendung.

3. Bei der Verwendung im Dienstzweig Nr.3 wird das Erfordernis der Z. 1 und 2 durch die Erlernung eines entsprechenden Lehrberufes und die Ablegung der Sprengberechtigungsprüfung ersetzt.
4. Bei der Verwendung im Dienstzweig Nr.4 wird das Erfordernis der Z. 1 und 2 durch die erfolgreiche Absolvierung der staatlichen Sportlehrerausbildung ersetzt.
5. Bei der Verwendung im Dienstzweig Nr.5 wird das Erfordernis der Z. 1 und 2 durch die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes und die Ablegung der Maschinen- und Dampfkesselwärterprüfung ersetzt.
6. Bei der Verwendung im Dienstzweig Nr. 6 wird das Erfordernis der Z. 1 und 2 durch den Nachweis der erfolgreichen Ablegung des Klärfacharbeiterkurses an der Technischen Universität oder beim Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband ersetzt.

d) für die Verwendungsgruppe IV (Qualifizierter mittlerer Dienst)

1. die erfolgreiche Beendigung einer zumindest zweijährigen einschlägigen berufsbildenden mittleren Schule oder einer einschlägigen berufsbildenden Pflichtschule oder von 6 Schulstufen einer allgemeinbildenden höheren Schule oder von 2 Schulstufen einer berufsbildenden höheren Schule und die Verwendung in den Dienstzweigen Nr.73, 74, 76, 78 bis 80, 82, 84 bis 86.
2. Das Erfordernis der Z.1 wird ersetzt durch eine mindestens vierjährige einschlägige Verwendung bei einer inländischen Gebietskörperschaft oder nach dem 18. Lebensjahr bei einem privaten Dienstgeber.
3. Bei Verwendung im Dienstzweig Nr.7 bis 9 wird das Erfordernis der Z. 1 und 2 jeweils durch die Eignung für die vorgesehene Verwendung und eine mindestens vierjährige einschlägige Praxis ersetzt.

4. Bei Verwendung im Dienstzweig Nr. 10 wird das Erfordernis der Z.1 bis 3 jeweils durch die entsprechende Lenkerberechtigung und eine mindestens fünfjährige einschlägige Praxis ersetzt.

e) für die Verwendungsgruppe III (Mittlerer Dienst)

1. die erfolgreiche Absolvierung von mehr als 2 Dritteln der für den Lehrberuf festgesetzten Dauer der Lehrzeit und Verwendung in diesem Lehrberuf als angelernter Arbeiter.
2. Bei Verwendung im Dienstzweig Nr.12 wird das Ernennungserfordernis der Z.1 durch die vorgesehene Eignung im Sinne des NÖ Kindergartengesetzes, LGBl.5060, ersetzt.
3. Bei Verwendung im Dienstzweig Nr.13 wird das Ernennungserfordernis der Z.1 durch die Eignung für die vorgesehene Verwendung ersetzt.
4. Bei Verwendung im Dienstzweig Nr.14 wird das Ernennungserfordernis der Z.1 durch die entsprechende Lenkerberechtigung ersetzt.

f) für die Verwendungsgruppe II (Qualifizierter Hilfsdienst) die Fähigkeit zur Ausübung von Tätigkeiten, für die eine bestimmte, über die bloße Einweisung am Arbeitsplatz hinausgehende Anlernzeit erforderlich ist und die ausschließliche Verwendung als Schulwart(in), Telefonist(in), Hilfskraft mit einschlägigen Vorkenntnissen wie z.B. Bauhilfsarbeiter, Hilfskoch, Amtswart, Postbote, Portier, Totengräber etc.

g) für die Verwendungsgruppe I (Hilfsdienst) die Eignung für die vorgesehene Verwendung als Hilfskraft."

12. Im § 9 Abs.2, zweiter Satz, wird nach dem Wort "Versetzung" der Klammerausdruck "(§ 29 Abs.2)" eingefügt und entfallen die Worte "ohne Beeinträchtigung der Bezüge".

13. Im § 16 entfallen die Absätze 1 und 2 sowie die Absatzbezeichnung "(3)".

14. Im § 17 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs.1 und wird nach dem Wort "Ernennung" folgender Klammersausdruck eingefügt: "(z.B. Überstellung, Beförderung gemäß § 16 Abs.1 lit.b GBGO)".
15. Im § 17 Abs.1 (neu) lit.d entfallen nach dem Wort "Verwendungsgruppe" der Beistrich und die Worte "die Dienstklasse".
16. Im § 17 Abs.1 (neu) entfällt lit.e und erhalten die lit.f bis i die Bezeichnung lit.e bis h.
17. Nach § 17 Abs.1 (neu) wird folgender Abs.2 angefügt:

"(2) Maßnahmen, die keine Änderung des Dienstzweiges oder der Verwendungsgruppe zur Folge haben (z.B. Versetzungen, Funktionsbetrauungen) sind nicht bescheidmäßig, sondern in Form eines Dienstauftrages zu treffen."
18. Im § 18 Abs.1 lit.a wird nach dem Wort "Verwendungsgruppe" die Wortfolge "oder nach einer Betrauung mit einem Funktionsdienstposten" eingefügt.
19. Im § 18 Abs.1 lit.b wird der Punkt durch das Wort "und" ersetzt und wird danach folgende lit.c angefügt:

"c) unmittelbar vor einer Beförderung oder einer Betrauung mit einem Funktionsdienstposten."
20. Im § 18 Abs.6 entfallen die Worte "Ernennung und".

21. § 29 Abs.2 lautet:

"(2) Der Gemeinderat kann mit Dienstauftrag einen Gemeindebeamten ohne Änderung des Dienstzweiges und der Verwendungsgruppe nach Beratung mit der Personalvertretung

- a) auf einen anderen Dienstposten versetzen oder
- b) einen Gemeindebeamten des allgemeinen Schemas mit einem Funktionsdienstposten betrauen bzw. von einem Funktionsdienstposten abberufen. Gemeindebeamte der folgenden Grundverwendungsgruppen können mit einem Funktionsdienstposten höchstens der folgenden Funktionsgruppen betraut werden und zwar auch dann, wenn dieser Funktionsdienstposten in der Verordnung gemäß § 2 Abs.4 einer höheren Funktionsgruppe zugeordnet ist:

Verwendungsgruppe I	höchstens Funktionsgruppe III
Verwendungsgruppe II	höchstens Funktionsgruppe IV
Verwendungsgruppe III	höchstens Funktionsgruppe V
Verwendungsgruppe IV	höchstens Funktionsgruppe VII
Verwendungsgruppe V	höchstens Funktionsgruppe VII
Verwendungsgruppe VI	höchstens Funktionsgruppe X
Verwendungsgruppe VII	höchstens Funktionsgruppe XIII."

22. Im § 29 Abs.5 erster Satz wird die Wortfolge "Maßnahme gemäß den Abs.1 oder 2, gemäß § 7 oder § 9" durch die Wortfolge "Versetzung (Abs.2 lit.a) oder eine Überstellung auf einen Dienstposten einer anderen Verwendungsgruppe (§ 7)" sowie das Zitat "§ 46 Abs.7" durch das Zitat "§ 20 Abs. 1 und 2 GBGO" ersetzt.

23. Im § 29 Abs.5 wird folgender Satz angefügt:

"Eine Ausgleichszulage gebührt im Falle einer Versetzung oder Überstellung auch dann nicht, wenn damit gleichzeitig die Beendigung der Innehabung eines Funktionsdienstpostens verbunden war."

24. Im § 39 lit.b entfallen die Worte "die Führung des Amtstitels und auf das Recht zum".

25. § 40 lautet:

"§ 40
Funktionsbezeichnung

Inhaber eines Funktionsdienstpostens sind berechtigt, eine Funktionsbezeichnung zu führen. Die Funktionsbezeichnungen ergeben sich aus § 110. Weibliche Gemeindebeamte können die Funktionsbezeichnung in der weiblichen Form führen."

26. Im § 42 Abs.4 wird die Wortfolge "Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V" durch folgende Wortfolge ersetzt: "Gehaltsstufe 9 der Verwendungsgruppe VI".

27. Im § 46 Abs.2 wird der Klammerausdruck " (§ 4 Abs.4 lit.a GBGO)" durch folgende Wortfolge ersetzt: "infolge einer Überstellung gemäß § 7" und entfällt das Wort "Verwaltungsdienstzulage,".

28. Im § 46 Abs.5 wird die Wortfolge "Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2" durch folgende Wortfolge ersetzt:

"Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9".

29. Im § 46 entfallen die Absätze 7 und 8.

30. Im § 48 Abs.1 wird der Klammerausdruck " (§ 4 Abs.4 lit.a GBGO)" durch folgende Wortfolge ersetzt:

"infolge einer Überstellung gemäß § 7"

und entfällt das Wort "Verwaltungsdienstzulage,".

31. Im § 48 Abs.2 und Abs.3 wird jeweils die Wortfolge "Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2" durch folgende Wortfolge ersetzt:

"Verwendungsgruppe S1, Gehaltsstufe 12".

32. Im § 48a Abs.2 wird die Wortfolge "Gehaltsstufe 2, Dienstklasse V" durch folgende Wortfolge ersetzt:

"Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9".

33. Im § 59 Abs.2 lit.b entfällt das Wort "Verwaltungsdienstzulage," und wird das Zitat "gemäß § 4 Abs.4 lit.a GBGO" durch folgende Wortfolge ersetzt:

"infolge einer Überstellung gemäß § 7".

34. Im § 59 Abs.2 lit.c entfällt folgender Satz:

"Sofern jedoch in diesem Zeitraum durch die Bestellung auf einen Leiterposten eine Personalzulage gemäß § 46 Abs.7 zuerkannt wurde, ist ein zufolge qualitativer Mehrdienstleistungsentschädigungen festgestellter Nebengebührenanteil nur insoweit zu berücksichtigen, als er die Personalzulage übersteigt."

35. Im § 59 Abs.4 wird die Wortfolge "Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V" durch folgende Wortfolge ersetzt:

"Gehaltsstufe 9 der Verwendungsgruppe VI".

36. Im § 71c Abs.2 lautet der erste Satz:

„Die Höhe des im Abs.1 angeführten Betrages von S 16.000,- ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 9 der Verwendungsgruppe VI zuzüglich einer allfällig gewährten Teuerungszulage ändert.“

37. Im § 84 Abs.1 wird die Wortfolge "Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V" durch folgende Wortfolge ersetzt:

"Gehaltsstufe 9 der Verwendungsgruppe VI".

38. Im § 85 Abs.1 wird das Zitat "gemäß § 4 Abs.4 lit.a GBGO" durch folgende Wortfolge ersetzt:

"infolge einer Überstellung gemäß § 7"
und entfällt das Wort "Verwaltungsdienstzulage,".

39. Im § 87 Abs.2 wird der Klammerausdruck "(§ 4 Abs.4 lit.a GBGO)" durch folgende Wortfolge ersetzt:

"infolge einer Überstellung gemäß § 7"
und entfällt das Wort "Verwaltungsdienstzulage,".

40. Im § 87 Abs.3 wird die Wortfolge "Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V" durch folgende Wortfolge ersetzt:

"Gehaltsstufe 9 der Verwendungsgruppe VI"

41. § 90 Abs.1 lit.f lautet:

"f) wenn sein Gehalt zuzüglich einer allfälligen Personalzulage im Laufe des Urlaubsjahres

in der Verwendungsgruppe IV die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 20,
in der Verwendungsgruppe V die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 15,
in der Verwendungsgruppe VI die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 9,
in der Verwendungsgruppe VII die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 5,
in den Verwendungsgruppen MT1, MT2, S1 oder S2 die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 14

erreicht, 264 Arbeitsstunden;".

42. § 90 Abs.1 lit.g lautet:

"g) wenn in der Verwendungsgruppe VI oder VII eine Dienstzeit von jeweils 30 Jahren ab dem Stichtag zurückgelegt oder in der Verwendungsgruppe VII die Gehaltsstufe 21 erreicht wurde, 280 Arbeitsstunden."

43. Im § 90 Abs.2 wird der Buchstabe "A" durch die römische Zahl "VII" ersetzt.

44. Dem § 92 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

"Hat der Gemeindebeamte einen Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15b und 15d des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl.Nr.221, in der Fassung BGBl.Nr.434/1995, nach den §§ 15 bis 15b und 15d des NÖ Mutterschutz-Landsgesetzes, LGBl.2039, oder nach den §§ 2 bis 6 des NÖ Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, LGBl.2050, in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin um jenen Zeitraum hinausgeschoben, um den dieser Karenzurlaub das Ausmaß von 10 Monaten übersteigt."

45. Im § 95 Abs.10 zweiter Satz wird die Wortfolge "Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2" durch folgende Wortfolge ersetzt:

"Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9".

46. Im § 98 Abs.1 lit.a wird der Buchstabe "B" durch die römische Zahl "VI" ersetzt.

47. Im § 98 Abs.1 lit.b wird der Buchstabe "C" durch die römische Zahl "V" ersetzt.

48. Im § 98 Abs.1 lit.c wird der Buchstabe "D" durch die römische Zahl "IV" ersetzt.

49. Im § 101 Abs.1 wird der Buchstabe "B" durch die römische Zahl "VI" ersetzt.

50. § 101 Abs.6 zweiter Satz lautet:

"Dieser Beitrag beträgt für die Verwendungsgruppe VI 10 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 13 der Verwendungsgruppe VI, für die Verwendungsgruppe V zwei Drittel dieses Betrages und für die Verwendungsgruppe IV 55 % des für die Verwendungsgruppe VI vorgesehenen Betrages."

51. Die Überschrift des V. Abschnittes lautet:

"Dienstzweigeordnung".

52. § 108 Abs.1 lautet:

"(1) Für die Aufnahme als Gemeindebeamter ist der Abschluß der bei den einzelnen Dienstzweigen (§ 110) angeführten Ausbildung, Verwendung und Dienstprüfung erforderlich."

53. Im § 108 Abs.2 wird die Wortfolge "Ist der Abschluß eines Hochschulstudiums als besondere Aufnahmebedingung festgelegt, so ist der Abschluß des Hochschulstudiums" durch folgende Wortfolge ersetzt:

"Der Abschluß eines Hochschulstudiums ist".

54. § 109 entfällt.

55. § 110 Abs.1 lautet:

"Für die Aufnahme in die einzelnen Dienstzweige gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 6 sowie die im Dienstzweigeverzeichnis (Anlage 1a) festgesetzten besonderen Aufnahmebedingungen Verwendungen und Dienstprüfungen, wobei der Buchstabe "A" die besonderen Aufnahmebedingungen, der Buchstabe "V" die erforderliche Verwendung und die Buchstaben "DP" die vorgeschriebene Dienstprüfung bezeichnen."

56. Im § 110 Abs.2 und § 110 Abs.3 wird die Formulierung "Anlage 1" durch folgende Formulierung ersetzt:

"Anlage 1b".

57. Im § 112 Abs.1 erster Satz wird die Wortfolge "nach Schema II sein" durch folgende Wortfolge ersetzt:

"den Dienstzweigen Nr.32 bis 87 angehören".

58. Die Anlage 1 wird durch die folgenden Anlagen 1, 1a und 1b ersetzt:

„Anlage 1

Dienstzweigeverzeichnis

(Nr.1-17)

statt früher Nr.1-31

1. Gehobener Facharbeiter (gemäß § 6 Abs.1 lit.b Z.3)	VI
2. Facharbeiter	V
3. Sprengmeister und Brunnenbohrmeister	V
4. Sportlehrer (Schwimmlehrer)	V
5. Maschinist, Dampfkesselwärter, Turbinenwärter und Heizer in Hochdruckkesselanlagen	V
6. Klärfacharbeiter	V
7. Schulwart mit Zusatzverwendung im handwerklichen Bereich	IV
8. Leichenwäscher, Einsarger	IV
9. Bademeister	IV
10. Kraftwagenlenker ohne Lehrabschluß, aber mit fünfjähriger einschlägiger Verwendung	IV
11. angeleiteter Arbeiter	III
12. Kindergartenhilfsdienst	III
13. Portiere und Telefonisten mit überwiegender Zusatzverwendung	III
14. Kraftwagenlenker	III
15. Hilfsdienst mit einschlägigen Vorkenntnissen (z.B. Bauhilfsarbeiter, Hilfskoch, Amtswart, Postbote, Portier, Telefonist)	II
16. Schulwart	II
17. Hilfsdienst	I

DIENSTZWEIGEVERZEICHNIS**Nummer der Dienstzweige 1-17****Verwendungsgruppen: I bis VI**

 Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

 A: Nachweis der für den jeweiligen Dienstzweig erforderlichen Kenntnisse.

Dienstzweig: Amtsärztlicher Dienst**Nummer des Dienstzweiges: 32****Verwendungsgruppe: VII**

 Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

Dienstprüfung

 A: Abschluß der medizinischen
Studien und Berechtigung zur
selbständigen Ausübung des
ärztlichen Berufes.

 DP: Erfolgreiche Ablegung der
Physikatsprüfung.

Anmerkung:

Dieser Dienstzweig gilt nur für Städte mit eigenem Statut.

Dienstzweig: Amtstierärztlicher Dienst**Nummer des Dienstzweiges: 33****Verwendungsgruppe: VII**

 Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

Dienstprüfung

 A: Vollendung der tierärztlichen
Studien.

 DP: Erfolgreiche Ablegung der
tierärztlichen Physikatsprüfung.

Anmerkung:

Dieser Dienstzweig gilt nur für Städte mit eigenem Statut.

Dienstzweig: Ärztlicher Dienst an Krankenanstalten

Nummer des Dienstzweiges: 34

Verwendungsgruppe: VII

Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

A: Abschluß der medizinischen Studien und Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Facharzt.

V: Eine mindestens einjährige anstaltsärztliche Tätigkeit in einer öffentlichen Krankenanstalt nach Erfüllung der unter A geforderten Bedingungen.

Anmerkung:

Die Funktionsbezeichnungen ergeben sich nach der für die Ausübung einer bestimmten Funktion im Ärztegesetz 1984, BGBl.Nr.373 festgelegten Funktionsbezeichnung.

Der ärztliche Leiter einer Krankenanstalt ist berechtigt für die Dauer der Funktion die Funktionsbezeichnung "Direktor der (betreffenden) Anstalt" zu führen.

Der Leiter eines Ambulatoriums, eines Fachinstitutes oder einer Prosektur ist berechtigt für die Dauer der Funktion die Funktionsbezeichnung "Vorstand des(r) ... der (betreffenden) Anstalt" zu führen.

Dienstzweig: Höherer Archivdienst

Nummer des Dienstzweiges: 35

Verwendungsgruppe: VII

Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

Dienstprüfung

A: Vollendung der philosophischen oder rechtswissenschaftlichen Studien.

DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Archivdienst nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.

Dienstzweig: Höherer Bau-, Vermessungs- und technischer Dienst

Nummer des Dienstzweiges: 36

Verwendungsgruppe: VII

Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

Dienstprüfung

A: 1. Abschluß der Studien an einer Hochschule mit technischen Studienrichtungen, montanistischen Studienrichtungen, Studienrichtungen der Bodenkultur oder an Uni-

DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Bau- und technischen Dienst nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig. Für Vermessungsingenieure die er-

versitäten, soweit diese Ausbildung den zu stellenden Anforderungen für die jeweilige Beschäftigung in diesem Dienstzweig entspricht, oder

2. Abschluß der Studien an der Akademie der bildenden Künste (Meisterschule für Architektur) oder an der Hochschule für angewandte Kunst (Meisterklasse für Architektur) und überdies der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse in der Statik.

folgreiche Ablegung der Fachprüfung für den höheren Vermessungsdienst.

Anmerkung:

Der Leiter des gesamten Baudienstes einer Stadt mit eigenem Statut oder einer Stadtgemeinde ist berechtigt für die Dauer der Funktion die Funktionsbezeichnung "Stadt-Baudirektor" zu führen.

Dienstzweig: Höherer Bibliothekardienst

Nummer des Dienstzweiges: 37

Verwendungsgruppe: VII

Aufnahmebedingungen und Erfordernisse

Dienstprüfung

A: Vollendung der philosophischen oder der rechtswissenschaftlichen Studien.

DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Bibliotheksdienst nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.

Dienstzweig: Höherer Dienst an Laboratorien an Krankenanstalten

Nummer des Dienstzweiges: 38

Verwendungsgruppe: VII

Aufnahmebedingungen und Erfordernisse

A: 1. Die Vollendung der pharmazeutischen Studien.

2. An bakteriologisch-serologischen Laboratorien:

Die Vollendung der medizinischen Studien, überdies eine zweijährige einschlägige Verwendung (Praxis) oder Ausbildung.

3. An sonstigen Laboratorien:

Die Vollendung der medizinischen Studien und die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes; der Studien an der Fakultät für technische Chemie einer technischen Hochschule oder der philosophischen Studien nur dann, wenn die strenge Prüfung aus Botanik oder Chemie oder aus Mineralogie mit einem zweiten naturwissenschaftlich-mathematischen Fach abgelegt oder die Befähigung zum Unterricht

in Chemie und Naturgeschichte als Hauptfach an Mittelschulen erteilt wurde; überdies eine zweijährige einschlägige Verwendung (Praxis) oder Ausbildung.

Anmerkung:

Der Leiter eines Laboratoriums ist berechtigt, für die Dauer der Funktion die Funktionsbezeichnung "Laboratoriumsdirektor der (betreffenden Anstalt)" zu führen.

Dienstzweig: Wissenschaftlicher Dienst

Nummer des Dienstzweiges: 39

Verwendungsgruppe: VII

Aufnahmebedingungen und Erfordernisse

Dienstprüfung

A: 1. Abschluß der philologischen Studien, der Studien an der Akademie der bildenden Künste (Meisterschule für Konservierung und Technologie) oder der Studien an der Hochschule für Welt-handel.

DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den wissenschaftlichen Dienst nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.

Dienstzweig: Dienst der Apotheker

Nummer des Dienstzweiges: 40

Verwendungsgruppe: VII

Aufnahmebedingungen und Erfordernisse

A: 1. Vollendung der pharmazeutischen Studien und die erfolgreiche Ablegung der praktischen Prüfung für den Apothekerberuf nach Zurücklegung der hierfür vorgeschriebenen Ausbildungszeit.

2. Für Leiter von Apotheken überdies der Nachweis der Berechtigung zur Leitung einer öffentlichen Apotheke.

Anmerkung:

Der Leiter einer Apotheke ist berechtigt für die Dauer der Funktion die Funktionsbezeichnung "Apothekendirektor d." zu führen.

Dienstzweig: Rechtskundiger Jugendfürsorgedienst

Nummer des Dienstzweiges: 41

Verwendungsgruppe: VII

Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

Dienstprüfung

A: Die Vollendung der rechtswissenschaftlichen Studien.

DP: Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den rechtskundigen Verwaltungsdienst nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.

Anmerkung:

Dieser Dienstzweig gilt nur für Städte mit eigenem Statut.

Der Leiter der mit der Jugendwohlfahrtspflege betrauten Abteilung ist berechtigt für die Dauer der Funktion die Funktionsbezeichnung "Jugendanwalt der" zu führen.

Dienstzweig: Höherer landwirtschaftlicher (oder Forst-)Dienst

Nummer des Dienstzweiges: 42

Verwendungsgruppe: VII

Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

Dienstprüfung

A: 1. Für den höheren landwirtschaftlichen Dienst:
Abschluß der Hochschule für Bodenkultur oder Abschluß der Studien an einer technischen Hochschule (Fakultät für angewandte Mathematik und Physik: Abteilung Vermessungswesen).
2. Für den höheren Forstdienst:
Abschluß der Studien an der Hochschule für Bodenkultur (Fachrichtung Forstwirtschaft).

DP: 1. Für den höheren landwirtschaftlichen Dienst:
Erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
2. Für den höheren Forstdienst:
Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Forstaufsichtsdienst nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.

Dienstzweig: Tierärztlicher Dienst**Nummer des Dienstzweiges: 43****Verwendungsgruppe: VII**Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

Dienstprüfung

A: Die Vollendung der tier-
ärztlichen Studien.DP: Die erfolgreiche Ablegung
der tierärztlichen Physikatsprüfung.

Anmerkung:

Der Leiter eines Schlachthofes ist berechtigt für die Dauer der Funktion die Funktions-
bezeichnung "Schlachthofdirektor d." zu führen.**Dienstzweig: Höherer Verwaltungsdienst****Nummer des Dienstzweiges: 44****Verwendungsgruppe: VII**Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

Dienstprüfung

A: Abschluß eines Universi-
tätsstudiums.DP: 1. Rechtswissenschaftliches
Studium: Erfolgreiche Ablegung
der Prüfung für den rechts-
kundigen Verwaltungsdienst nach
mindestens einjähriger Ver-
wendung im Dienstzweig.
2. Sonstige Studien: Erfol-
greiche Ablegung der Prüfung für
den wissenschaftlichen Dienst
nach mindestens einjähriger
Verwendung im Dienstzweig.Folgende Gemeindebeamte sind berechtigt für die Dauer der Funktion folgende Funkti-
onsbezeichnung zu führen:**Art der Funktion:****Funktionsbezeichnung:**Leitender Gemeindebeamter in einer Stadtgemeinde
Leitender Gemeindebeamter in einer Marktgemeinde
Leiter der gemeindeeigenen Unternehmungen"Stadtamtsdirektor der"
"Gemeinde-Amtsdirktor der"
"Direktor der Gemeindebetriebe
(in Städten mit eigenem Statut
und Stadtgemeinden: der Stadt-
werke)"

Verwalter einer a.ö. Krankenanstalt

"Verwaltungsdirektor der
Krankenanstalt der"

Dienstzweig: Rechtskundiger Verwaltungsdienst

Nummer des Dienstzweiges: 45

Verwendungsgruppe: VII

Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

Dienstprüfung

A: Die Vollendung der rechts-
wissenschaftlichen Studien.

DP: Erfolgreiche Ablegung der
Prüfung für den rechtskundigen
Verwaltungsdienst nach mindestens
einjähriger Verwendung im Dienstzweig.

Folgende Gemeindebeamten sind berechtigt für die Dauer der Funktion folgende Funktionsbezeichnung zu führen:

Art der Funktion:

Leitender Gemeindebeamter in einer
Stadt mit eigenem Statut

Leitender Gemeindebeamter in einer Stadtgemeinde

Leitender Gemeindebeamter in einer Marktgemeinde

Funktionsbezeichnung:

"Magistratsdirektor der"

"Stadtamtsdirektor der"

"Gemeinde-Amtsleiter der"

Dienstzweig: Gehobener Bau- Vermessungs- und technischer Dienst

Nummer des Dienstzweiges: 46

Verwendungsgruppe: VI

Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

Dienstprüfung

A: Die Reifeprüfung an einer
höheren Schule.

DP: Erfolgreiche Ablegung der
Prüfung für den gehobenen Bau-
und technischen Dienst nach mindestens
einjähriger Verwendung im Dienstzweig.

Anmerkung:

Der Leiter des gesamten Baudienstes in einer Markt- oder Stadtgemeinde oder Stadt mit eigenem Statut ist berechtigt für die Dauer der Funktion die Funktionsbezeichnung "Baudirektor d." zu führen.

Dienstzweig: Gehobener Dienst an Archiven, Bibliotheken, Museen und Sammlungen

Nummer des Dienstzweiges: 47

Verwendungsgruppe: VI

**Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse**

Dienstprüfung

A: Die Reifeprüfung an einer
höheren Schule.

DP: Je nach Verwendung:
Die Prüfung für den gehobenen Fachdienst
an Archiven und Bibliotheken oder für den
gehobenen Fachdienst an Museen, Samm-
lungen und wissenschaftlichen Anstalten, in
beiden Fällen jeweils nach mindestens ein-
jähriger Verwendung im Dienstzweig.
Die Fachprüfung für den Gehobenen
Fachdienst an öffentlichen Büchereien
(Volksbüchereien) vor einer Kommission des
Ausbildungsbeitrages beim Verband
österreichischer Volksbüchereien ist der
Prüfung für den Gehobenen Fachdienst an
Bibliotheken gleichzuhalten.

Dienstzweig: Gehobener Erzieherdienst

Nummer des Dienstzweiges: 48

Verwendungsgruppe: VI

**Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse**

Dienstprüfung

A: 1. Abgeschlossenes Studium
an einer pädagogischen Aka-
demie oder
2. Reifeprüfung an einer
höheren Schule und Befähig-
ungsprüfung an einer Bildungsanstalt
für Erzieher oder
3. Reifeprüfung an einer höheren Schule
und erfolgreiche Beendigung einer Lehr-
anstalt für gehobene Sozialberufe oder
Akademie für Sozialarbeit oder
4. Befähigungsprüfung an einer Bildungs-
anstalt für Erzieher und eine nach dem
18. Lebensjahr zurückgelegte fachein-
schlägige Verwendung in der Dauer von
sechs Jahren, wobei die Zeit eines erfolg-
reichen Besuches der Bildungsanstalt
nach dem 18. Lebensjahr einzurechnen ist
oder

DP: Erfolgreiche Ablegung der
Prüfung für den gehobenen Er-
zieherdienst nach mindestens
einjähriger Verwendung im
Dienstzweig.

5. erfolgreiche Beendigung der Akademie für Sozialarbeit und eine nach dem 18. Lebensjahr zurückgelegte facheinschlägige Verwendung in der Dauer von 6 Jahren, wobei die Zeit des erfolgreichen Besuches der Akademie nach dem 18. Lebensjahr einzurechnen ist oder
6. Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher oder
7. Reifeprüfung an einer höheren Schule und erfolgreiche Beendigung eines dreijährigen Lehrganges für Musiktherapie an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst.

Dienstzweig: Gehobener Fürsorgedienst

Nummer des Dienstzweiges: 49

Verwendungsgruppe: VI

Aufnahmebedingungen und Erfordernisse

A: 1. Reifeprüfung an einer höheren Schule und erfolgreiche Beendigung einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe oder Akademie für Sozialarbeit oder

2. erfolgreiche Beendigung der Akademie für Sozialarbeit und eine nach dem 18. Lebensjahr zurückgelegte facheinschlägige Verwendung in der Dauer von 6 Jahren, wobei die Zeit des erfolgreichen Besuches der Akademie nach dem 18. Lebensjahr einzurechnen ist.

Die erfolgreiche Beendigung einer Akademie für Sozialarbeit wird ersetzt durch die erfolgreiche Beendigung

- a) einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe oder
- b) einer Fürsorgeschule (Diplom), wenn die Ausbildung an dieser Schule vor der Einrichtung der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe begonnen wurde.

Dienstzweig: Gehobener Jugendfürsorgedienst

Nummer des Dienstzweiges: 50

Verwendungsgruppe: VI

Aufnahmebedingungen und Erfordernisse

Dienstprüfung

A: 1. Reifeprüfung an einer höheren Schule und erfolgreiche Beendigung einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe oder Akademie für Sozialarbeit oder

DP: Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Jugendwohlfahrtsdienst nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.

2. erfolgreiche Beendigung der Akademie für Sozialarbeit und eine nach dem 18. Lebensjahr zurückgelegte facheinschlägige Verwendung in der Dauer von 6 Jahren, wobei die Zeit des erfolgreichen Besuches der Akademie nach dem 18. Lebensjahr einzurechnen ist.

Anmerkung:

Dieser Dienstzweig gilt nur für Städte mit eigenem Statut.

Die mit den Aufgaben der Amtsvormundschaft betrauten Gemeindebeamten sind berechtigt für die Dauer der Funktion die Funktionsbezeichnung "Berufsvormund der (betreffenden Stadt)" zu führen.

Dienstzweig: Gehobener landwirtschaftlicher Dienst

Nummer des Dienstzweiges: 51

Verwendungsgruppe: VI

Aufnahmebedingungen und Erfordernisse

Dienstprüfung

A: Reifeprüfung an einer höheren Schule.

DP: Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen landwirtschaftlichen Fachdienst nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.

Dienstzweig: Gehobener Dienst der Lebensmittelinspektoren

Nummer des Dienstzweiges: 51a

Verwendungsgruppe: VI

Aufnahmebedingungen und Erfordernisse

A: Reifeprüfung an einer höheren Schule und erfolgreiche Ausbildung gemäß § 35 Abs.6 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl.Nr.86.

Dienstzweig: Gehobener Forstdienst**Nummer des Dienstzweiges: 52****Verwendungsgruppe: VI**

 Aufnahmebedingungen und
 Erfordernisse

1. Die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den Försterdienst auf Grund des Forstrechtsbereinigungsgesetzes, BGBl.Nr.222/1962, oder
2. die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den Försterdienst gemäß Art.I der Forstrechtsbereinigungsgesetz-Novelle, BGBl.Nr.372/1971, oder
3. die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den Försterdienst auf Grund des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr.440/1975.

Dienstzweig: Gehobener medizinisch-technischer Dienst**Nummer des Dienstzweiges: 53****Verwendungsgruppe: MT1**

 Aufnahmebedingungen und
 Erfordernisse

A: Berechtigung zur Ausübung des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl.Nr.102/1961, oder nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinischen-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl.Nr.406/1992.

Dienstzweig: Gehobener Krankenpflagedienst**Nummer des Dienstzweiges: 53a****Verwendungsgruppe: VI**

 Aufnahmebedingungen und
 Erfordernisse

- A: 1. Der Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Krankenpflegefachdienstes nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste,
2. die abgeschlossene Sonderausbildung für leitendes Krankenpflegepersonal,
 3. die Reifeprüfung an einer höheren Schule und
 4. eine mindestens zweijährige Verwendung als Leiter(in) des Pflagedienstes im Dienstzweig Nr.65.

Dienstzweig: Rechnungs-(Buchhaltungs-)dienst

Nummer des Dienstzweiges: 54

Verwendungsgruppe: VI

Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

Dienstprüfung

A: Reifeprüfung an einer
höheren Schule.

DP: Erfolgreiche Ablegung der
Gemeindedienstprüfung für den Rechnungs-
(Buchhaltungs-)dienst und den gehobenen
Verwaltungsdienst.

Anmerkung:

Folgende Gemeindebeamte sind berechtigt in Städten mit eigenem Statut oder Gemeinden mit gegliederter Verwaltung für die Dauer der Funktion folgende Funktionsbezeichnung zu führen:

Art der Funktion:

Funktionsbezeichnung:

Leiter einer zentralen Buchhaltung
Leiter des Kammeramtes

"Buchhaltungsdirektor der"
"Kammeramtsdirektor der"

Dienstzweig: Gehobener Standesbeamten- (oder Staatsbürgerschafts-)dienst

Nummer des Dienstzweiges: 55

Verwendungsgruppe: VI

Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

Dienstprüfung

A: Reifeprüfung an einer
höheren Schule.

DP: 1. Die erfolgreiche Ab-
legung der Gemeindedienstprüfung für den
Rechnungs-(Buchhaltungs-)dienst und den
gehobenen Verwaltungsdienst.
2. Für Standesbeamte: Die erfolgreiche
Ablegung der Fachprüfung für Standes-
beamte.
Für Staatsbürgerschaftsevidenzführer:
Die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung
für Staatsbürgerschaftsevidenzführer.

Dienstzweig: Gehobener Verwaltungsdienst**Nummer des Dienstzweiges: 56****Verwendungsgruppe: VI**

 Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

 Dienstprüfung

 A: Die Reifeprüfung an einer
höheren Schule.

 DP: Die erfolgreiche Ablegung
der Gemeindedienstprüfung für den
Rechnungs-(Buchhaltungs-)dienst und den
gehobenen Verwaltungsdienst.

Anmerkung:

Folgende Gemeindebeamte sind berechtigt für die Dauer der Funktion folgende Funktionsbezeichnung zu führen:

Art der Funktion:**Funktionsbezeichnung:**

Leitender Gemeindebeamter in einer Stadtgemeinde
Leitender Gemeindebeamter in einer Gemeinde oder
Marktgemeinde
Verwalter einer a.ö. Krankenanstalt

"Stadtamtsdirektor"

"Obersekretär"

"Verwaltungsdirektor der
Krankenanstalt der"

Verwalter eines Schlachthofes

"Verwaltungsdirektor des
Schlachthofes"

Leiter der gemeindeeigenen Unternehmungen

"Verwaltungsdirektor der
Gemeindebetriebe
(in Städten mit eigenem
Statut und Stadtgemeinden:
der Stadtwerke)"**Dienstzweig: Gehobener Wirtschaftsdienst****Nummer des Dienstzweiges: 57****Verwendungsgruppe: VI**

 Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

 Dienstprüfung

 A: Die Reifeprüfung an einer
land- und forstwirtschaftlichen
Bundeslehranstalt.

 DP: Die erfolgreiche Ablegung
der Prüfung für den gehobenen
Wirtschaftsdienst nach mindestens
einjähriger Verwendung im Dienstzweig.

Dienstzweig: Bau-, Vermessungs- und technischer Fachdienst**Nummer des Dienstzweiges: 58****Verwendungsgruppe: V**

 Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

 Dienstprüfung

 A: Erfüllung der im § 6 Abs.1
lit.c vorgeschriebenen Erfor-
dernisse, wobei die Verwendung
im Dienstzweig Nr.73 maßgebend ist.

 DP: Die erfolgreiche Ablegung
der Prüfung für den bau- und
technischen Fachdienst nach mindestens
einjähriger Verwendung im Dienstzweig.
Dienstzweig: Technischer Feuerwehrfachdienst**Nummer des Dienstzweiges: 59****Verwendungsgruppe: V**

 Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

 Dienstprüfung

 A: Erfüllung der im § 6 Abs.1
lit.c vorgeschriebenen Erfor-
dernisse, wobei die Verwendung
im Dienstzweig Nr.74 maßgebend ist.

 DP: Erfolgreiche Ablegung der
Prüfung für den technischen
Feuerwehrfachdienst nach mindestens
einjähriger Verwendung im Dienstzweig.

Anmerkung:

Der Beamte führt die seiner Charge entsprechende Funktionsbezeichnung.

Dienstzweig: Erzieherfachdienst**Nummer des Dienstzweiges: 60****Verwendungsgruppe: V**

 Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

 Dienstprüfung

 A: 1. Befähigungsprüfung für
Kindergärtner(innen) oder
Hortlerzieher(innen) an einer
Bildungsanstalt für Kinder-
gärtner(innen) oder
2. Befähigungsprüfung an einer
Bildungsanstalt für Arbeits-
lehrerinnen oder
3. die erfolgreiche Absol-
vierung einer mindestens drei-
klassigen kaufmännischen
Berufsschule oder einer drei-
jährigen Hauswirtschaftsschule

 DP: Die erfolgreiche Ablegung
der Prüfung für den Erzieher-
dienst nach mindestens ein-
jähriger Verwendung im Dienst-
zweig.

oder

4. Erfüllung der im § 6 Abs. 1 lit. c vorgeschriebenen Erfordernisse, wobei die Verwendung im Dienstzweig Nr. 78 maßgebend ist.

Für Lehrpersonal und technische Inspektoren:

A: Eine facheinschlägige Meisterprüfung.

Dienstzweig: Fachdienst an Archiven, Bibliotheken, Museen und Sammlungen

Nummer des Dienstzweiges: 61

Verwendungsgruppe: V

Aufnahmebedingungen und Erfordernisse

Dienstprüfung

A: Erfüllung der im § 6 Abs. 1 lit. c vorgeschriebenen Erfordernisse, wobei die Verwendung im Dienstzweig Nr. 76 maßgebend ist.

DP: Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den fachlichen Hilfsdienst höherer Art an Archiven, Bibliotheken und Museen nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.

Dienstzweig: Fürsorgedienst

Nummer des Dienstzweiges: 62

Verwendungsgruppe: V

Aufnahmebedingungen und Erfordernisse

Dienstprüfung

A: 1. Erfolgreiche Beendigung einer dreijährigen Fachschule für Sozialberufe oder
2. Erfüllung der im § 6 Abs. 1 lit. c vorgeschriebenen Erfordernisse, wobei die Verwendung im Dienstzweig Nr. 79 maßgebend ist.

DP: Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Fürsorgedienst nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.

Anmerkung:

Dieser Dienstzweig gilt nur für Städte mit eigenem Statut.

Dienstzweig: Hebammendienst

Nummer des Dienstzweiges: 63

Verwendungsgruppe: S1

Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

A: Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit als Hebamme.

Dienstzweig: Jugendfürsorgedienst

Nummer des Dienstzweiges: 64

Verwendungsgruppe: V

Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

Dienstprüfung

A: 1. Erfolgreiche Beendigung
einer dreijährigen Fachschule
für Sozialberufe oder
2. Erfüllung der im § 6 Abs. 1
lit. c vorgeschriebenen Erfor-
dernisse, wobei die Verwendung
im Dienstzweig Nr. 80 maßgebend
ist.

DP: Die erfolgreiche Ablegung
der Prüfung für den Jugendfür-
sorgedienst nach mindestens
einjähriger Verwendung im
Dienstzweig.

Anmerkung:

Dieser Dienstzweig gilt nur für Städte mit eigenem Statut.

Dienstzweig: Krankenpflegefachdienst

Nummer des Dienstzweiges: 65

Verwendungsgruppe: S1

Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

A: Der Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Krankenpflegefachdienstes nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste.

Folgende Gemeindebeamte sind berechtigt für die Dauer der Funktion folgende Funktionsbezeichnung zu führen:

Art der Funktion:

Leiter(in) des Pflegedienstes einer Krankenanstalt

Funktionsbezeichnung:

"Pflegedirektor der (betref-
fenden Krankenanstalt)"

Leitende Schwester einer Station	"Stationsschwester der (betreffenden Krankenanstalt)"
Leitender Krankenpfleger einer Station	"Stationspfleger der (betreffenden Krankenanstalt)"
Aufsichtsführende(r) an einer Krankenpflegeschule	"Direktor(in)"
Vertreter(in) der Aufsichtsführenden an einer Krankenpflegeschule	"Direktor(in) - Stellvertreter"
Lehrkräfte an einer Krankenpflegeschule	"Lehrschwester", "Lehrpfleger"

Dienstzweig: Landwirtschaftlicher (oder Forst-)Dienst

Nummer des Dienstzweiges: 66

Verwendungsgruppe: V

Aufnahmebedingungen und Erfordernisse	Dienstprüfung
<p>A: 1. Für den landwirtschaftlichen Dienst: Die erfolgreiche Absolvierung einer zweijährigen landwirtschaftlichen Lehranstalt;</p> <p>2. Für den Forstfachdienst: Die erfolgreiche Absolvierung der zweijährigen Bundesforstschule oder</p> <p>3. in beiden Fällen die Erfüllung der im § 6 Abs.1 lit.c vorgeschriebenen Erfordernisse, wobei die Verwendung im Dienstzweig Nr.82 maßgebend ist.</p>	<p>DP: Für den Forstdienst: Die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für das Forstschutz- und technische Hilfspersonal nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig.</p>

Dienstzweig: Medizinisch-technischer Fachdienst

Nummer des Dienstzweiges: 68

Verwendungsgruppe: MT2

Aufnahmebedingungen und Erfordernisse
<p>A: Der Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des medizinisch-technischen Fachdienstes nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste.</p>

Dienstzweig: Rechnungsfachdienst**Nummer des Dienstzweiges: 69****Verwendungsgruppe: V**

 Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

 Dienstprüfung

 A: Erfüllung der im § 6 Abs.1
lit.c vorgeschriebenen Erfordernisse, wobei die Verwendung im Dienstzweig Nr.85 maßgebend ist.

 DP: Die erfolgreiche Ablegung der Gemeindedienstprüfung für den Verwaltungsfachdienst und den Rechnungsfachdienst.
Dienstzweig: Standesbeamten-(oder Staatsbürgerschafts-)fachdienst**Nummer des Dienstzweiges: 70****Verwendungsgruppe: V**

 Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

 Dienstprüfung

 A: Erfüllung der im § 6 Abs.1
lit.c vorgeschriebenen Erfordernisse, wobei die Verwendung im Dienstzweig Nr.84 maßgebend ist.

 DP: 1. Die erfolgreiche Ablegung der Gemeindedienstprüfung für den Verwaltungsfachdienst und den Rechnungsfachdienst.
2. Für Standesbeamte: Die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung für Standesbeamte.
Für Staatsbürgerschaftsevidenzführer: Die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung für Staatsbürgerschaftsevidenzführer.
Dienstzweig: Verwaltungsfachdienst**Nummer des Dienstzweiges: 71****Verwendungsgruppe: V**

 Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

 Dienstprüfung

 A: Erfüllung der im § 6 Abs.1
lit.c vorgeschriebenen Erfordernisse, wobei die Verwendung im Dienstzweig Nr.85 maßgebend ist.

 DP: Die erfolgreiche Ablegung der Gemeindedienstprüfung für den Verwaltungsfachdienst und den Rechnungsfachdienst.
Anmerkung:

Folgende Gemeindebeamte sind berechtigt für die Dauer der Funktion folgende Funktionsbezeichnungen zu führen:

Art der Funktion:

Leitende Gemeindebeamte in einer Stadtgemeinde
 Leitende Gemeindebeamte in einer Marktgemeinde
 Leitende Gemeindebeamte in einer Gemeinde
 Verwalter einer a.ö. Krankenanstalt

Funktionsbezeichnung:

"Stadtamtsdirektor"
 "Obersekretär"
 "Sekretär"
 "Verwaltungsleiter der Kranken-
 anstalt der"

Dienstzweig: Wirtschaftsfachdienst**Nummer des Dienstzweiges: 72****Verwendungsgruppe: V**

 Aufnahmebedingungen und
 Erfordernisse

 Dienstprüfung

 A: Erfüllung der im § 6 Abs.1
 lit.c vorgeschriebenen Erfor-
 dernisse, wobei die Verwendung
 im Dienstzweig Nr.86 maßgebend ist.

 DP: Erfolgreiche Ablegung der
 Prüfung für den Wirtschaftsfachdienst
Dienstzweig: Mittlerer Bau-, Vermessung- und technischer Dienst**Nummer des Dienstzweiges: 73****Verwendungsgruppe: IV**

 Aufnahmebedingungen und
 Erfordernisse

 Dienstprüfung

 A: Erfüllung der im § 6 Abs.1
 lit.d vorgeschriebenen Erfor-
 dernisse.

 DP: Die erfolgreiche Ablegung
 der Prüfung für den mittleren technischen
 Dienst. Die Gemeindedienstprüfung für den
 mittleren Verwaltungs- und Kanzleidienst ist
 gleichwertig.

Dienstzweig: Mittlerer technischer Feuerwehrdienst

Nummer des Dienstzweiges: 74

Verwendungsgruppe: IV

Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

Dienstprüfung

A: Erfüllung der im § 6 Abs.1
lit.d vorgeschriebenen Erfordernisse

DP: Erfolgreiche Ablegung der
Prüfung für den mittleren technischen
Feuerwehrdienst nach mindestens
sechsmonatiger Verwendung im
Dienstzweig.

Anmerkung:

Der Beamte führt die seiner Charge entsprechende Funktionsbezeichnung.

Dienstzweig: Dienst der Desinfektoren

Nummer des Dienstzweiges: 75

Verwendungsgruppe: IV

Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

A: Der Nachweis der Berechtigung zur Vornahme von Entseuchungen gemäß § 44 lit.i
des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der me-
dizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste.

**Dienstzweig: Mittlerer Dienst an Archiven, Bibliotheken, Museen
und Sammlungen**

Nummer des Dienstzweiges: 76

Verwendungsgruppe: IV

Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

A: Erfüllung der im § 6 Abs.1 lit.d vorgeschriebenen Erfordernisse.

Dienstzweig: Dienst der Trichinenbeschauer**Nummer des Dienstzweiges: 77****Verwendungsgruppe: IV**

 Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

 Dienstprüfung

 A: Die für den Dienstzweig er-
forderlichen Kenntnisse.

 DP: Eine die Kenntnisse für
den Dienst erweisende Prüfung.
Dienstzweig: Mittlerer Erzieherdienst**Nummer des Dienstzweiges: 78****Verwendungsgruppe: IV**

 Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

 Dienstprüfung

 A: Erfüllung der im § 6 Abs.1
lit.d vorgeschriebenen Erfordernisse.

 DP: Die erfolgreiche Ablegung
der Prüfung für den Erzieherdienst.
Dienstzweig: Fürsorgehilfsdienst**Nummer des Dienstzweiges: 79****Verwendungsgruppe: IV**

 Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

 A: Erfüllung der im § 6 Abs.1 lit.d vorgeschriebenen Erfordernisse.

Anmerkung:

Dieser Dienstzweig gilt nur für Städte mit eigenem Statut.

Dienstzweig: Jugendfürsorge-Hilfsdienst**Nummer des Dienstzweiges: 80****Verwendungsgruppe: IV**

 Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

 A: Erfüllung der im § 6 Abs.1 lit.d vorgeschriebenen Erfordernisse.

Anmerkung:

Dieser Dienstzweig gilt nur für Städte mit eigenem Statut.

Dienstzweig: Sanitätshilfsdienst und Prosekturdienst**Nummer des Dienstzweiges: 81****Verwendungsgruppe: S2**

Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

A: Berechtigung zur Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit im Sanitätshilfsdienst nach den Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes, BGBl.Nr.102/1961.

Dienstzweig: Mittlerer landwirtschaftlicher (oder Forst-)Dienst**Nummer des Dienstzweiges: 82****Verwendungsgruppe: IV**

Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

A: 1. Für den mittleren landwirtschaftlichen Dienst: Die erfolgreiche Absolvierung einer zweijährigen landwirtschaftlichen Fachschule.
2. für den mittleren Forstdienst: Die erfolgreiche Absolvierung der zweijährigen Bundesforstschule oder
3. in beiden Fällen die Erfüllung der im § 6 Abs.1 lit.d vorgeschriebenen Erfordernisse.

Dienstzweig: Mittlerer medizinisch-technischer Dienst**Nummer des Dienstzweiges: 83****Verwendungsgruppe: S2**

Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

A: Berechtigung zur Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit des Sanitätshilfsdienstes nach den Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes, BGBl.Nr.102/1961.

**Dienstzweig: Mittlerer Standesbeamten-(oder
Staatsbürgerschafts-)dienst**

Nummer des Dienstzweiges: 84

Verwendungsgruppe: IV

Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

Dienstprüfung

A: Erfüllung der im § 6 Abs.1
lit.d vorgeschriebenen Erfordernisse.

DP: 1. Die erfolgreiche
Ablegung der Gemeindedienstprüfung für
den mittleren Verwaltungs- und Kanzlei-
dienst.
2. Für Standesbeamte: Die erfolgreiche
Ablegung der Fachprüfung für Standes-
beamte.
Für Staatsbürgerschaftsevidenzführer:
Die erfolgreiche Ablegung der Fachprüfung
für Staatsbürgerschaftsevidenzführer.

Dienstzweig: Mittlerer Verwaltungs- und Kanzleidienst

Nummer des Dienstzweiges: 85

Verwendungsgruppe: IV

Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

Dienstprüfung

A: Erfüllung der im § 6 Abs.1
lit.d vorgeschriebenen Erfordernisse.

DP: Die erfolgreiche Ablegung der
Gemeindedienstprüfung für den mittleren
Verwaltungs- und Kanzleidienst.

Dienstzweig: Mittlerer Wirtschaftsdienst

Nummer des Dienstzweiges: 86

Verwendungsgruppe: IV

Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse

A: Erfüllung der im § 6 Abs.1 lit.d vorgeschriebenen Erfordernisse.

Dienstzweig: Allgemeiner Hilfsdienst**Nummer des Dienstzweiges: 87****Verwendungsgruppe: III**

 Aufnahmebedingungen und
 Erfordernisse

 A: Die für den Dienstzweig erforderlichen Kenntnisse.

Dienstzweig: Leitende Gemeindegewachebeamte**Nummer des Dienstzweiges: 88****Verwendungsgruppe: W1**

 Aufnahmebedingungen und
 Erfordernisse

 Dienstprüfung

 A: 1. Die Reifeprüfung an
 einer mittleren Lehranstalt;
 2. eine mindestens sechs-
 jährige praktische Erprobung
 im Exekutivdienst;
 3. eine mindestens sehr gute
 Gesamtbeurteilung vor der Er-
 nennung.

 DP: Die erfolgreiche Ablegung
 der Dienstprüfung für Leitende
 Gemeindegewachebeamte.

Anmerkung:

Die Gemeindegewachebeamten führen die ihrer Charge entsprechende Funktionsbezeichnung.

 Der mit der Leitung des gesamten Gemeindegewachdienstes betraute Gemeindegewache-
 beamte führt für die Dauer der Funktion die Funktionsbezeichnung "Gemeinde-(Stadt-)
 wachekommandant", der mit der Vertretung dieses Gemeindegewachebeamten betraute
 Gemeindegewachebeamte die Funktionsbezeichnung "Gemeinde-(Stadt-)wache-
 kommandant-Stellvertreter".
Dienstzweig: Dienstführende Gemeindegewachebeamte**Nummer des Dienstzweiges: 89****Verwendungsgruppe: W2**

 Aufnahmebedingungen und
 Erfordernisse

 Dienstprüfung

 A: a) der erfolgreiche Abschluß
 der DP für eingeteilte Ge-
 meindegewachebeamte und
 b) eine sechsjährige Dienst-
 zeit in der Verwendungsgruppe
 W3, sofern nicht die DP für
 dienstführende Gemeindegewache-

 DP: Für die Ernennung in eine
 über der Grundstufe liegenden
 Dienststufe:
 1. die erfolgreiche Ablegung
 der Dienstprüfung für dienst-
 führende Gemeindegewachebeamte
 2. eine mindestens achtjährige

beamte nachgewiesen wird.

Exekutivdienstzeit, davon eine mindestens sechsjährige praktische Exekutivdienstzeit
3. eine mindestens sehr gute Gesamtbeurteilung vor der Ernennung.

Anmerkung:

Die Gemeindebeamten führen die ihrer Charge entsprechende Funktionsbezeichnung.

Der mit der Leitung des gesamten Gemeindegewachsdienstes betraute Gemeindegewachebeamte führt für die Dauer der Funktion die Funktionsbezeichnung "Gemeinde-(Stadt-)wachekommandant", der mit der Vertretung dieses Gemeindegewachebeamten betraute Gemeindegewachebeamte die Funktionsbezeichnung "Gemeinde-(Stadt-)wachekommandant-Stellvertreter". Gemeindegewachebeamte der Grundstufe der Verwendungsgruppe W2 haben nach einer im Exekutivdienst tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von 30 Jahren anstelle der Funktionsbezeichnung "Gemeinde-(Stadt-)polizeivierinspektor" die Funktionsbezeichnung "Gemeinde-(Stadt-)polizeibezirksinspektor" zu führen.

Dienstzweig: Eingeteilte Gemeindegewachebeamte

Nummer des Dienstzweiges: 90

Verwendungsgruppe: W3

Aufnahmebedingungen und Erfordernisse

Dienstprüfung

- a) die Vollendung des 19. Lebensjahres und ein Höchstalter von 30 Jahren bei Eintritt in den Exekutivdienst,
- b) eine Mindestgröße von 1,68 m
- c) die Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes mit der Waffe,
- d) eine praktische Erprobung im Exekutivdienst von mindestens zwei Jahren

DP: Die erfolgreiche Ablegung der Dienstprüfung für eingeteilte Gemeindegewachebeamte.

Anmerkung:

Gemeindebeamte dieses Dienstzweiges führen die Funktionsbezeichnung "Gemeinde-(Stadt-)polizeiinspektor".

Von der Aufnahmebedingung nach lit.c kann dann und insoweit Abstand genommen werden, als es sich um Personen handelt, die auf Grund ihres Geburtsjahrganges nicht mehr zum Präsenzdienst eingezogen wurden und im Umgang mit Waffen vertraut sind.

Dienstzweig: Kindergarten- und Horterzieherdienst**Nummer des Dienstzweiges: 107****Verwendungsgruppe: KLK**

**Aufnahmebedingungen und
Erfordernisse**

- A: 1. Fachliches Anstellungserfordernis für eine Kindergärtnerin (einen Kindergärtner) nach dem NÖ Kindergartengesetz, LGBl.5060,
2. Befähigungsprüfung für Horterzieherinnen (Hortерzieher) an einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen oder Kindergartenpädagogik,
3. Für die Anerkennung der Diplome der Horterzieherinnen (Hortерzieher) gelten die Bestimmungen des NÖ Kindergartengesetzes, LGBl.5060, sinngemäß.

Anmerkung:

Folgende Gemeindebeamte sind berechtigt für die Dauer der Funktion folgende Funktionsbezeichnung zu führen:

Art der Funktion:

Leiterin (Leiter) des Kindergartens bzw. Hortes bis zur 10. Gehaltsstufe

Leiterin (Leiter) des Kindergartens bzw. Hortes ab der 10. Gehaltsstufe

Funktionsbezeichnung:

"Kindergartenleiterin d.
(Kindergartenleiter d.)" bzw.

"Hortерziehungsleiterin d.
(Hortерziehungsleiter d.)"

"Kindergartendirektorin d.
(Kindergartendirektor d.)" bzw.

"Hortерziehungsdirektorin d.
(Hortерziehungsdirektor d.)"

DIENSTZWEIGEVERZEICHNIS Nr. 91 - 106

91	Lehrer für kaufmännische Fächer an mittleren kaufmännischen Lehranstalten	L 1
92	Lehrer für gewerblich-künstlerische Unterrichtsgegenstände an technischen und gewerblichen Lehranstalten	L 1
93	Lehrer für kaufmännische oder gewerblich-wirtschaftliche Unterrichtsgegenstände an Lehranstalten für Frauenberufe	L 1
94	Lehrer für den hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Fachunterricht an den Bildungsanstalten für Lehrer für den hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Fachunterricht	L 1
95	Musiklehrer an mittleren Lehranstalten und Musikschullehrer	L 1
96	Lehrer an gewerblichen Berufsschulen	L 2
97	Lehrer an hauswirtschaftlichen Berufsschulen	L 2
98	Lehrer an kaufmännischen Berufsschulen	L 2
99	Musiklehrer an mittleren Lehranstalten und Musikschullehrer (soweit nicht in Verwendungsgruppe L 1)	L 2a2
99a	Musikschullehrer (soweit nicht in Verwendungsgruppe L 1 oder L 2a2)	L 2a1
99b	Musikschullehrer (soweit nicht in Verwendungsgruppe L 1, L 2a2, oder L 2a1)	L 2b1
100	Lehrer für den gewerblichen Fachunterricht an technischen und gewerblichen Lehranstalten	L 2
101	Lehrer für den gewerblichen Fachunterricht an Lehranstalten für Frauenberufe	L 2
102	Lehrer für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht an Lehranstalten für Frauenberufe	L 2
103	Fremdsprachenlehrer	L 2
104	Sonderschullehrer	L 2
105	Lehrer für Kurzschrift od. Maschinschreiben	L 3
106	Musiklehrer an mittleren Lehranstalten und Musikschullehrer (soweit nicht in Verwendungsgruppe L 1, L 2a2, L 2a1 oder L 2b1)	L 3

59. In der Anlage B wird folgender Punkt 17 angefügt:

„17. Übergangsbestimmungen zu GBDO-Novelle, LGBl.2400-29

Für Gemeindebeamte, die vor dem 1. Jänner 1998 in den Ruhestand versetzt worden sind bzw. in den Ruhestand getreten sind, für deren Hinterbliebene und für Hinterbliebene eines vor dem 1. Jänner 1998 im Dienststand verstorbenen Gemeindebeamten sind bezüglich der Veränderung gemäß § 87 Abs.2 die Bestimmungen des § 58 Abs.2 der Dienstpragmatik der Landesbeamten (DPL 1972), LGBl. 2200, sinngemäß anzuwenden.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1998 in Kraft.

(2) Verordnungen dürfen bereits nach der Kundmachung des Gesetzes erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem im Abs.1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.